



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0649/25/2-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 07.07.2025 Print und Online den Beitrag „Jetzt gibt's den deutschen Pass per Mausklick“, wobei die Beiträge sich von den Formulierungen etwas unterscheiden. In den Artikeln heißt es, im Bundesland Berlin könne der Einbürgerungsantrag online gestellt werden.

Berlin habe im ersten Halbjahr 2025 mehr als doppelt so viele Migranten eingebürgert wie im Gesamtjahr 2023. Grund für den „Turbo“ sei, dass Berlin das „gesamte Einbürgerungsverfahren“ nach eigener Aussage „vollständig digitalisiert“ habe. Zum ersten Mal sehe die Berliner Behörde sie zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde – heißt es in beiden Versionen.

Wörtlich heißt es im Online-Artikel:

„Eine persönliche Vorsprache erfolgt deshalb in aller Regel erst bei einer positiven Antragsprüfung‘, erkläre der Sprecher des zuständigen Landesamtes für Einwanderung auf [Titel der Zeitung]-Anfrage.

Nicht nur die Beratung und die Antragstellung seien per Mausklick möglich: „Auch eine gesonderte Vorsprache zur Identitätsprüfung oder ein Sprachtest vor der Entscheidung über die Einbürgerung kann regelhaft entfallen.“

Die Sachbearbeiter hätten „vollen Zugriff zur elektronischen Akte“ und könnten alles abgleichen. Der Sprecher beteuere, dass dabei nicht weniger oder weniger genau geprüft werde.

Persönliches Gespräch vermeidet, „dass Extremisten eingebürgert werden“.

Andere Bundesländer halten ein Vorgehen wie in Berlin für gefährlich. Einzelne Verfahrensschritte des Anhörungsverfahren seien zwingend an ein persönliches Erscheinen gebunden sage zum Beispiel Sprecher Ministeriums Baden-Württemberg zu [Titel der Zeitung].

Der Print-Artikel enthält ähnlich formulierte Passagen.

Angeteasert wird der Beitrag auf Seite 1 der Print-Ausgabe mit der Schlagzeile: „In Berlin bürgert jetzt der Computer ein – Migranten müssen nicht mal mehr zum Gespräch auf dem Amt erscheinen“.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex verletzt.

Die Überschrift suggeriere dem Lesenden – in der Printausgabe noch deutlicher –, dass die Einbürgerung quasi per Knopfdruck erhältlich sei. Lese man den Text weiter, werde deutlich, dass es hierbei lediglich um die vollständige Digitalisierung im Land Berlin gehe. Entgegen der Aussage in der Zwischenüberschrift sei eine persönliche Vorsprache weiterhin notwendig, jedoch erst dann, wenn der Antrag positiv beschieden worden sei. Im Text werde zudem deutlich, dass auch Bayern und Hamburg dieses Verfahren anwenden würden.

Besuche man die Seite des Landes Berlin zur Einbürgerung (<https://service.berlin.de/dienstleistung/318998/>), werde ersichtlich, dass man die Unterlagen nicht mehr vor Ort abgeben müsse, sondern diese lediglich online einreichen könne. Daher sei die Aussage „Auch eine gesonderte Vorsprache zur Identitätsprüfung oder ein Sprachtest vor der Entscheidung über die Einbürgerung kann regelhaft entfallen.“ nicht korrekt. Zu den einzureichenden Unterlagen gehörten neben dem Pass auch der Sprachnachweis.

Hinzu komme, dass vollkommen verschwiegen werde, dass das gesamte Verfahren eine gesetzliche Grundlage im Onlinezugangsgesetz (OZG) habe. Dieses sehe vor, dass Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten seien. Ein Themenfeld sei explizit das Thema Einbürgerungen. Daher sei die Überschrift zumindest irreführend, da nicht nur Einbürgerungen „per Mausklick“ möglich seien, sondern Bund und Länder verpflichtet seien, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Die Unterstellung „Der rasante Anstieg der Einbürgerungen liegt auch daran, dass die Antragsteller immer seltener persönlich überprüft werden.“ sei im Text durch keinerlei Angabe belegt. Vielmehr widerspreche sich der Text in diesem Punkt: In Hessen sei das Verfahren laut Artikel noch nicht digitalisiert, dennoch habe die Steigerung dort bei 65 % gelegen, in Baden-Württemberg ebenfalls bei 66 %. Hamburg hingegen, das die Leistung auch digital anbiete, verzeichne nur eine Steigerung um 27 %. Somit sei eine Korrelation nicht erkennbar.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde erweitert zugelassen um mögliche Verstöße gegen Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit).

IV. Die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns teilt mit, die Beschwerdegegnerin halte die mit der Beschwerde angegriffene Berichterstattung für presseethisch unbedenklich und sehe keinen Verstoß gegen die Vorgaben des Pressekodex.

Zu der Beschwerde habe die Redaktion inhaltlich leider keine Stellung genommen. Die beanstandete Passage des Artikels („Auch eine gesonderte Vorsprache zur Identitätsprüfung oder ein Sprachtest vor der Entscheidung über die Einbürgerung kann regelhaft entfallen.“) sei jedoch nach Auffassung der Beschwerdegegnerin als erkennbares Zitat eines Sprechers des Landesamtes für Einwanderung zu verstehen und daher presseethisch nicht problematisch. Gerade die zuständigen Behördenmitarbeiter wüssten am besten, ob eine persönliche Vorsprache oder ein Sprachtest im Einbürgerungsverfahren regelmäßig entfallen könne. Die Äußerung stamme somit aus einer privilegierten Quelle und müsse von der Presse nicht zusätzlich recherchiert werden.

Auch gegen Ziffer 1 des Pressekodex verstöße die Berichterstattung nach Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht. Diese verlange Wahrhaftigkeit. Die Überschrift „Pass per Mausklick“ stelle eine zugespitzte, aber zulässige journalistische Verdichtung dar. Bereits im Artikel selbst werde ausdrücklich erläutert, dass das Verfahren in Berlin digitalisiert sei, die Unterlagen online eingereicht werden könnten – es gebe also tatsächlich einen „Pass per Mausklick“ – und eine persönliche Vorsprache in der Regel nur noch nach einem bereits ergangenen positiven Bescheid erforderlich werde. An der Ausstellung des „Passes per Mausklick“ ändere dieser „späte Besuch beim Amt“ jedoch nichts mehr. Mit anderen Worten: Dem Publikum werde in der Berichterstattung unmissverständlich vor Augen geführt, dass nicht die gesamte Einbürgerung ohne persönliche Mitwirkung erfolge. Der Vorwurf einer Irreführung gehe daher ins Leere.

Auch gegen Ziffer 2 des Pressekodex liege nach Einschätzung der Beschwerdegegnerin kein Verstoß vor. Diese verlange eine sorgfältige Recherche. Der Artikel stütze sich auf Angaben des Berliner Landesamtes für Einwanderung und gebe die offizielle Verwaltungspraxis zutreffend wieder. Es werde an keiner Stelle behauptet, dass es sich um ein illegales Verfahren handele. Auch gegenwärtige rechtsstaatliche Verfahrensweisen könnten und müssten Gegenstand einer Berichterstattung sein können, ohne dass dies presseethisch zu beanstanden wäre. Der Artikel mache zudem deutlich, dass die Verfahren je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet seien. Damit seien die maßgeblichen Fakten im Beitrag selbst erkennbar.

Auch gegen Ziffer 14 des Pressekodex [sic] verstöße die Berichterstattung nach Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht. Die Formulierung „Pass per Mausklick“ bewege sich im Rahmen zulässiger Zuspitzung und diene der pointierten Darstellung eines politischen Themas. Der Artikel differenziere ausdrücklich zwischen den Bundesländern Berlin, Bayern und Hamburg und zeige die Unterschiede auf. Vor diesem Hintergrund liege keine unzulässige Verallgemeinerung vor.

Die Beschwerde sei daher nach Ansicht der Beschwerdegegnerin unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

Die Formulierungen „Jetzt gibt's den deutschen Pass per Mausklick“ (Schlagzeile) und „In Berlin bürgert jetzt der Computer ein“ (Teaser) vermitteln den falschen Eindruck, dass Einbürgerungen automatisiert und ohne behördliche/menschliche Prüfung erfolgen. Dies geht über eine zulässige Zuspitzung hinaus und stellt eine objektiv falsche Behauptung dar. Damit liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur Wahrhaftigkeit (Ziffer 1) sowie gegen die journalistische Sorgfalt (Ziffer 2) vor.

Des Weiteren schreibt die Redaktion, Berlin habe im ersten Halbjahr 2025 mehr als doppelt so viele Migranten eingebürgert wie im Gesamtjahr 2023. Grund für den „Turbo“ sei, dass Berlin das „gesamte Einbürgerungsverfahren“ nach eigener Aussage „vollständig digitalisiert“ habe. Damit wird eine Kausalität zwischen dem Anstieg der Einbürgerungszahlen und der digitalen Antragsstellung aufgestellt. Hierfür gibt es jedoch keine ausreichenden Belege. Auch dies verletzt die gebotene journalistische Sorgfalt (Ziffer 2).

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Das Zitat des Sprechers des Landesamtes für Einwanderung ist nicht zu beanstanden. Insoweit gilt zum einen der Gedanke von Richtlinie 2. 4 (Interview), wonach ein Wortlautinterview auf jeden Fall journalistisch korrekt ist, wenn das Gesagte richtig wiedergegeben wird. Zum anderen stellt dieser als Sprecher der zuständigen Behörde eine sog. privilegierte Quelle dar, so dass sich die Redaktion auf die inhaltliche Richtigkeit seiner Äußerungen verlassen durfte. Auch die Erwähnung, dass für das Verfahren eine gesetzliche Grundlage besteht, erschien ethisch nicht zwingend.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>